



Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises • Insel Silberau • 56129 Bad Ems

Schulen in Trägerschaft des

Rhein-Lahn-Kreises

Aktenzeichen:

ZGG Schulen

Sachbearbeiter:

Herr Peter Zins

Durchwahl:

02603-972 281

Telefax:

02603-972 6281

Zimmer:

106

Email:

Peter.Zins@rhein-lahn.rlp.de

Datum:

10.06.2026

Erstattung von Fahrtkosten bei der Durchführung des Betriebspraktikums der Klassen:

8 Förderschulen

9 Realschulen plus

11 Gymnasien

BVJ- und Berufsfachschulklassen der Berufsbildenden Schulen höhere Berufsfachschule, Polizeifachschule

Elterninformation

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Durchführung der schulisch angeordneten Praktika richtet sich nach der Verwaltungsvorschrift für Erkundungen und Praktika an allgemeinbildenden Schulen des Ministeriums für Bildung. Wir möchten mit diesem Informationsblatt einen Überblick über alle den Rhein-Lahn-Kreis als Schulträger betreffenden Punkte geben, wie z.B. Unfall- oder Haftpflichtschäden, die mit der Durchführung von Praktika entstehen können.

Was versteht man unter Praktika?

Das Praktikum ist eine Form des Unterrichts. Es bietet Schülerinnen und Schülern eine umfassende Möglichkeit einen Einblick in die reale Arbeitswelt zu erhalten und daraus Schlüsse für die eigene Lebensplanung zu ziehen. Es leistet einen wichtigen Beitrag zur Berufswahlorientierung. Schülerpraktika werden grundsätzlich in Ganztagsform durchgeführt.

Wichtige Regelungen für Praktika:

Servicezeiten: montags-freitags 08.00 bis 12.00 Uhr donnerstags 14.00 bis 18.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung	Email: information@rhein-lahn.rlp.de Internet: http://www.rhein-lahn-kreis.de Dienstgebäude: Insel Silberau 1 • 56129 Bad Ems	Zahlungsempfänger: Rhein-Lahn-Kreis Nassauische Sparkasse Bad Ems Postbank Frankfurt Volksbank Rhein-Lahn-Limburg e.G.	Gläubiger-Ident-Nr.: DE71ZZZ00000064069 IBAN-Nr. DE58 5105 0015 0552 0529 00 BIC: NASSDE55XXX IBAN-Nr. DE13 5001 0060 0002 3746 04 BIC: PBNKDEFFXXX IBAN-Nr. DE65 5709 2800 0200 4758 01 BIC: GENODE51DIE
--	--	---	---

Beförderung von Schüler(innen):

Werden im Rahmen der schulisch angeordneten Praktika Beförderungen von Schülerinnen und Schülern zu Praktikumsorten notwendig, übernimmt der Rhein-Lahn-Kreis die Kosten auf Antragstellung. Bei einer Entfernung von über 30 km zwischen Schule und Praktikumsort erfolgt grundsätzlich keine Kostenerstattung, d. h. keine weitere Erstattung ab dem 31. Kilometer. Die Kreisverwaltung prüft die Entfernung zum Schulstandort nicht. Eltern, Schülerinnen und Schüler sind für die Einhaltung der Entfernungsgrenze selbst verantwortlich.

In welcher Höhe übernimmt der Rhein-Lahn-Kreis die Fahrtkosten?

Der Rhein-Lahn-Kreis übernimmt ausschließlich Kosten für öffentliche Verkehrsmittel.

Die Erstattung erfolgt für die **preisgünstigste** Verkehrsverbindung unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreismäßigungen. Hierzu zählen u.a. Wochen- oder Monatskarten „Schüler“ beim Verkehrsverbund Rhein-Mosel (VRM). Erstattet werden lediglich die für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nachgewiesenen Kosten. Für die Wahl des richtigen Fahrausweises können Sie sich auf den Internetseiten www.vrminfo.de informieren.

Erfolgt die Beförderung zur Praktikumsstelle mit dem PKW (dies ist nur möglich, wenn keine öffentliche, zeitgerechte Verkehrsverbindung zur Verfügung steht und dies schriftlich begründet wird, z. B. länger als 2 Stunden Anreise oder Streik im ÖPNV), so werden hierfür höchstens 0,30 € pro Entfernungskilometer erstattet. Der PKW darf dabei ausschließlich für die Fahrt zum Praktikumsort eingesetzt werden.

Das Antragsformular erhalten Sie nach Abschluss des Praktikums im Sekretariat der Schule. Zur Prüfung einer Fahrtkostenerstattung sind die gelösten Fahrscheine chronologisch auf ein separates Blatt zu kleben und dem Erstattungsantrag beizufügen. Der Antrag ist im Schulsekretariat abzugeben.

Es erfolgt in der Regel keine Fahrtkostenerstattung, wenn ein Deutschlandticket zur Verfügung gestellt wurde.

Unfallversicherung:

Für schulisch angeordnete Praktika finden die Bestimmungen des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) und des Schulgesetzes Anwendung. Während des Praktikums oder auf dem Weg dorthin geschehende Unfälle sind Schulunfälle, hier gilt das vorgeschriebene Meldeverfahren. Die betreuende Lehrkraft trägt dafür Sorge, dass der Praktikumsbetrieb den Unfall seiner Versicherungsgesellschaft meldet.

Haftpflichtversicherung:

Die Schülerinnen und Schüler sind während des schulisch angeordneten Praktikums über den Rhein-Lahn-Kreis als Schulträger haftpflichtversichert. Ein Schaden ist unmittelbar an den Schulträger mittels Schadensformular zu melden.

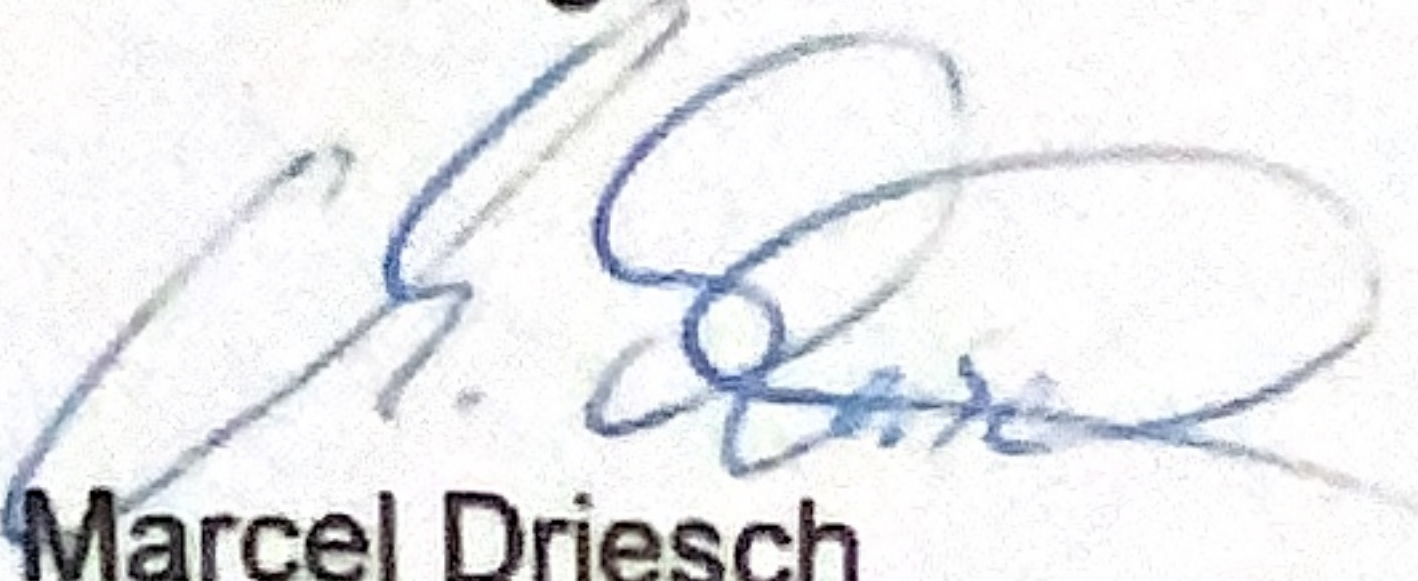
Beaufsichtigung:

Die schulische Aufsichtspflicht obliegt den im Praktikum eingesetzten Lehrkräften. Daneben ist in den Praktikumsstätten die Aufsichtspflicht Aufgabe der dort benannten Betreuerinnen und Betreuer.

Diese Regelungen gelten ausschließlich für schulisch angeordnete, nicht jedoch für freiwillige Praktika.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:



Marcel Driesch